

Anlage 1

Entwurf

Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl S. 218), § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl S. 134) und § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.2.2013 (GVBl I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung.

Die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenschuld entsteht bei antragsbedürftigen Amtshandlungen mit dem Eingang des Antrags, im übrigen mit dem Beginn der Benutzung oder der Amtshandlung.“

2. § 4 Nr. 2 wird gestrichen.
3. In § 4 Nr. 3 werden die Worte „des Sezierraums“ durch die Worte „der Waschräume“ ersetzt.

4. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „Dekoration der Leichenzelle“ durch die Worte „Nutzung und Dekoration einer Leichenzelle“ ersetzt.
5. § 6 wird gestrichen.
6. In § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Stellt die Friedhofsverwaltung bei einer Bestattung während der Beförderung eines Sarges oder einer Urne eine Aufsichtsperson, wird eine Gebühr von 47,00 € für jede angefangene Stunde erhoben.
7. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.
8. In § 10 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. b wird die Zahl „6.140,00“ durch die Zahl „6.410,00“ ersetzt.
9. In § 11 werden hinter Nr. 5 folgende Nummern eingefügt:

„5a. für die Bearbeitung eines Antrags, auf den Friedhöfen gewerbsmäßig zu fotografieren € 11,00

5b. für die Bearbeitung eines Antrags, an einer Grabstätte Zeichen oder Codes anzubringen € 11,00“
10. In § 11 Nr. 8 werden hinter den Worten „freitags 8 – 13 h)“ die Worte „je Mitarbeiter und angefangener Stunde“ eingefügt.
11. In § 11 Nr. 9 werden hinter den Worten „Benutzung der Bewässerungseinrichtung“ die Worte „pro Grabstelle und“ eingefügt.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin